

Förderverein des BIBEL MUSEUM BAYERN e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des BIBEL MUSEUM BAYERN e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die immaterielle und materielle Unterstützung des Bibel Museum Bayern (kurz BMB), das vom Bibelzentrum Bayern AöR (kurz BZB) getragen wird. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Einwerben von Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen, dem zur Verfügung stellen von Leihgaben, Schenkungen und dem Know-How der Mitglieder sowie deren Netzwerke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Zweckverwirklichung des Fördervereins geschieht insbesondere durch die Förderung des Bibelzentrums Bayern AöR respektive des Bibel Museums Bayern in den folgenden Bereichen:
 - 3.1. Förderung der Religion durch Hinführung zur Bibel, der Förderung des Verstehens biblischer Texte und der Begegnung mit ihrer Botschaft.
 - 3.2. Förderung der Toleranz durch den Dialog mit nicht-christlichen Religionen (u.a. Judentum und Islam), um so das gegenseitige Verständnis füreinander und den interreligiösen Austausch anzuregen.
 - 3.3. Förderung von Kultur und Bildung durch den dauerhaften Betrieb des Bibel Museums Bayern mit den Aufgaben Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln. Das Bibel Museum Bayern wendet sich sowohl an Gruppen aus Kirchen, Religionen, Schulen und Gesellschaft als auch an

Einzelbesucher. Durchführung von Wechsel- und Sonderausstellungen zu aktuellen, kulturell bedeutsamen Themen.

3.4. Förderung von Wissenschaft und Forschung durch eigene Forschungsvorhaben und intensive Zusammenarbeit mit Forschungs- und Bildungsinstitutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen sowie korporative Mitglieder, wie z.B. juristische Personen, Kirchengemeinden, Firmen, etc., werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
4. Es können Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Er muss schriftlich spätestens 3 Monate vorher gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder nach Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach dreimaliger erfolgloser Mahnung.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter oder -leiterin ist der bzw. die erste Vorsitzende des Vorstandes und im Falle seiner oder ihrer Verhinderung sein bzw. ihre Stellvertreter/in. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der oder die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser bzw. diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Korporative Mitglieder entsenden einen oder eine benannte/n Vertreter/in. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich sowie eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erreicht werden, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Untergrenze der Mitgliederanzahl beschlussfähig ist. Auf diese Regelung ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Versammlungsleiter/in und dem bzw. der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung bestellt bis zu zwei sachkundige Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben die Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. den Haushalt eines Jahres zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen berichten über ihr Ergebnis gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem bzw. der ersten Vorsitzenden, seinen bzw. ihren ein oder zwei Stellvertretern/innen (erste/r und zweite/r Stellvertreter/in), dem oder der Schatzmeister/in und der bzw. dem Schriftführer/in. Als weiteres Mitglied gehört dem Vorstand die Leitung des Bibel Museum Bayern qua Amt an.
2. Der oder die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall seine oder ihre Stellvertreter/innen vertreten den Verein im Außenverhältnis. Der oder die Vorsitzende bzw. seine oder ihre Stellvertreter/innen sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von mindestens einem oder einer seiner oder ihrer Stellvertreter/innen, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung die Stimme seines oder ihrer ersten Stellvertreter/in; bei Verhinderung des ersten Stellvertreter/ers oder der ersten Stellvertreter/in entscheidet die Stimme des zweiten Stellvertreter/ers oder der zweiten Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand ist insbesondere für die Verwendung der Mittel des Fördervereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, etc.) zuständig und legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber ab.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von einem seiner Stellvertreter/innen oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zusätzlich gelten die Regelungen aus § 6 Ziff. 5 analog.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bibelzentrum Bayern AöR (BZB), welches das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Wenn das Bibelzentrum Bayern AöR (BZB) nicht mehr existiert, fallen die Mittel an die Deutsche Bibelgesellschaft e.V.

Nürnberg, den 19. Juni 2023